

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0389/2019/BV

Datum:
30.10.2019

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Änderung der Kostenbeitragsatzung
(Kindertagespflege)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	14.11.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	17.12.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• Jährlicher Minderertrag durch Vereinfachung der Einkommensberechnung	circa 20.000 Euro
Finanzierung:	
• Jährlicher Minderertrag wird bei Ansatzbildung für 2021 berücksichtigt	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17.10.2019 zu Punkt 3 der Drucksache 0289/2019/BV einer Fortschreibung des städtischen Entgeltsystems zugestimmt. Da sich die Berechnung der Entgeltstufen in der Kindertagespflege an diesem System orientiert, soll die Kostenbeitragssatzung zum 01.01.2020 entsprechend geändert werden.

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 17.10.2019 hat der Gemeinderat (Drucksache 0289/2019/BV – Nummer 3 des Beschlusses) der Fortschreibung des städtischen Entgeltsystems zum 01.01.2020 zugestimmt. Hierzu gehört unter anderem eine Vereinfachung der Einkommensberechnung.

2. Änderungen in der Kostenbeitragssatzung

2.1. Änderung des Einkommensbegriffs

Um die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Entgeltsysteme bei den städtischen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterhin sicherzustellen, soll die neue Einkommensberechnung auch in der Kindertagespflege Anwendung finden.

Für die Zukunft wird vorgeschlagen, dass ab dem 01.01.2020 die positiven Jahreseinkünfte (Erwerbseinkommen, Kindergeld, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung et cetera) für die Berechnung herangezogen werden. Vom Erwerbseinkommen wird die Werbungskostenpauschale (1.000 Euro) abgezogen und vom Restbetrag ein Pauschalabzug von jeweils 10 % bei Vorliegen von Steuer-, Renten- und Krankenversicherungspflicht berücksichtigt.

2.2. Anpassung wegen Gesetzesänderung

Aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde mit Inkrafttreten am 01.08.2019 § 90 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) geändert. Unter anderem wurden die Absätze 3 und 4, in denen unter anderem der Erlass des Kostenbeitrags geregelt ist, neu gefasst. Diese Änderungen wurden entsprechend in die neue Kostenbeitragssatzung eingearbeitet.

3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die neue Berechnungsmethode wird ein Teil der Familien in eine niedrigere Einkommensstufe fallen, sodass in der Kindertagespflege mit Mindererträgen von circa 20.000 € jährlich zu rechnen ist. Diese Mindererträge sind im Haushaltsansatz 2020 nicht berücksichtigt und müssen ab 2021 in die Ansatzbildung einfließen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Abbau sozialer Ungerechtigkeiten durch Entlastung von Familien.
AB 11	+	Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben. Begründung: Durch Einheitlichkeit der Entgeltsystematiken erfolgt die Wahl der Betreuungsform nicht mehr aufgrund monetärer Gesichtspunkte.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung